

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **22. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am 13. Dezember 2018**

Tagungsort: Marktgemeindeamt Riedau

Anwesende:

- | | |
|---|------------------------------|
| 01. Bürgermeister Franz Schabetsberger als Vorsitzender | |
| 02. Vizebgm. Johann Schmideder | 15. GR. Christian Dick |
| 03. GV. Klaus Mitter | 16. GR. Franz Arthofer |
| 04. GV. Reinhard Windhager | 17. GR. Karin Eichinger |
| 05. GR. Karl Kopfberger | 18. GR. Michael Schärfl |
| 06. GR. Monika Tallier | 19. GR. Roswitha Krupa |
| 07. GR. Gerhard Payrleitner | 20. GR. Bernhard Rosenberger |
| 08. GR. Klaus Trilsam | 21. GR. |
| 09. GR. Brigitte Ebner | 22. GR. |
| 10. GR. Thomas Klugsberger | 23. GR. |
| 11. GV. Brigitte Heinzl | 24. GR. |
| 12. GR. Michael Desch | 25. GR. |
| 13. GR. Philipp Hargaßner | |
| 14. GR. Günter Humer | |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|------------------------|-----|--------------------------|
| GR. Heinz Uray | für | GR. Heinrich Ruhmanseder |
| GR. Adelheid Böttinger | für | GR. Marco Mendl |
| GR. Sabrina Krupa | für | GR. Elisabeth Jäger |
| GR. DI Franz Mitter | für | GR. Wolfgang Kraft |
| GR. Günter Ortner | für | GR. Andreas Schroll |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Katharina Gehmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR. Heinrich Ruhmanseder
- GR. Marco Mendl
- GR. Elisabeth Jäger
- GR. Wolfgang Kraft
- GR. Andreas Schroll

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu ~~gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder~~
~~zeitgerecht am unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~
der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 06.12.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.09.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

Unterschriften Sitzungsprotokoll (Desch, Windhager, Arthofer, Rosenberger)

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
2. Prüfbericht für den Rechnungsabschluss 2017; zur Kenntnisnahme durch den Gemeinderat.
3. Genehmigung der Änderung der Abfallordnung.
4. Genehmigung der Änderung der Abfallgebührenordnung.
5. Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung.
6. Änderung der Kanalgebührenordnung.
7. Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages für das Finanzjahr 2019
8. Beratung und Beschlussfassung des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020-2023.
9. Beratung und Beschlussfassung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau
10. Genehmigung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2019
11. Verlängerung der Aktion Schnupperticket für 2019
12. Verlängerung der Aktion Jugendtaxi für 2019
13. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschuss.
14. Genehmigung einer Bürgschaftserklärung für ein Darlehen des RHV Mittleres Pramtal .
15. Beratung und Beschlussfassung betreffend Gemeindegzuschlag zur
Freizeitwohnungspauschale
16. Nachwahl in den Jagdausschuss.
17. Bericht des Bürgermeisters.
18. Allfälliges

TOP. 1.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR. Humer gibt einen Bericht zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 19.11.2018 mit folgender Tagesordnung:

Straßenbau MPG
Freibad Einnahmen/Ausgaben 2018
Schülerauspeisung
Belegprüfung
Allfälliges

TOP. 2.) Prüfbericht für den Rechnungabschluss 2017; zur Kenntnisnahme durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Eine Prüferin der Bezirkshauptmannschaft Schärding hat den Rechnungsabschluss geprüft und der Bericht wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2017 der Marktgemeinde Riedau

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der o.H. schließt bei Gesamteinnahmen von rd. 3.898.233 Euro und Gesamtausgaben von rd. 3.783.826 Euro mit einem **Soll-Überschuss von rd. 114.407 Euro** ab. Darin inkludiert ist die Übernahme des Soll-Überschusses 2016 von rd. 43.472 Euro. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis wies der Voranschlag 2017 noch ein Defizit von 70.200 Euro aus.

Die Haushaltsgebarung der im ö.- bzw. bezirkswerten Finanzkraft-Vergleich (Ergebnisse 2017) mit dem 102. bzw. 8. Rang überdurchschnittlich positionierten Marktgemeinde stellte sich zuletzt 2006 bis 2014 defizitär dar, bevor 2015 das Haushaltsausgleichgewicht wiederhergestellt werden konnte und sich seitdem die Finanzgebarung positiv darstellte. Der Voranschlag 2018 wurde gänzlich ausgeglichen erstellt.

Der finanzielle Spielraum der Marktgemeinde (Freie Budgetspitze) hat sich von 2016 auf 2017 von rd. 40.000 Euro auf rd. 90.000 Euro erhöht.

Bei Gegenüberstellung der Ergebnisse 2016 und 2017 sind wesentliche Veränderungen vor allem in den nachfolgenden Bereichen festzustellen:

	2016	2017	Differenz
Einnahmen			
Gemeindeabgaben (exkl. Aufschließungsbeiträge)	828.293	903.226	74.933
Übernahme Soll-Überschuss des Vorjahres	13.078	43.472	30.394
Benützungsgebühren WVA + ABA	489.590	507.406	17.816
Landesbeitrag Nachmittagsbetreuung VS + NMS	27.136	44.664	17.528
Finanzzuweisung §§ 24/2 + 5 FAG 2017	0	12.930	12.930
vereinnahmte Gastschulbeiträge VS, NMS, Schülerauspeisung und Krabbelstube	88.957	78.215	-10.741
Ertragsanteile	1.633.447	1.621.683	-11.764
Ausgaben			
Krankenanstaltenbeitrag	375.426	426.084	50.658
Instandhaltungen	88.926	115.130	26.204
Sozialhilfverbandsumlage	526.383	550.522	24.139
Bau- und Einrichtungsaufwand Berufsbildende Pflichtschulen	2.784	14.304	11.520
Zahlungen an RHV	157.707	167.294	9.587
Abgangsdeckung Pfarrcaritas Kindergarten	116.636	96.248	-20.388
Personalaufwand inkl. Pensionen	814.528	780.203	-34.325

Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen:

Von insgesamt rd. 171.472 Euro Interessenten- und Aufschließungsbeiträge wurden rd. 2.263 Euro entsprechend ihrer Zweckbindung für Investitionen im o.H. verwendet und rd. 169.209 Euro zweckentsprechend zum ao.H. transferiert.

Anteilsbeiträge o.H. für ao. Vorhaben:

Allgemeine Geldmittel wurden vom o.H. zu ao. Vorhaben im Gesamtumfang von rd. 4.348 Euro transferiert (RA 2016: 648 Euro).

Rücklagen (Verwahrgeldgebarung):

Rücklage	Bestand Beginn 2017	Bestand Ende 2017
Wasser	95.613	95.613
Kanal	213.153	183.153
Gesamtsumme Rücklagen	308.766	278.766

Die Rücklagenentnahme aus der Kanalarücklage in Höhe von 30.000 Euro wurde zur Finanzierung des ao.H. Projektes „Erschließung III – Pomedt“ verwendet.

Fremdfinanzierungen:

Kassenkredit:

Kassenkredite wurden 2017 keine in Anspruch genommen.

Darlehen:

Eine Neuverschuldung ist die Marktgemeinde 2017 keine eingegangen. Der Darlehensbestand betrug Ende 2017 rd. 1,101 Mio. Euro, wovon ein Großteil von rd. 734.434 Euro den Siedlungswasserbau betraf. Der Netto-Schuldendienst (bereits abzgl. vereinnahmte Finanzierungszuschüsse sowie Zwischenfinanzierung in der Höhe von 57.300 Euro) lag bei rd. 62.030 Euro.

Festzustellen ist, dass das im Schuldennachweis fälschlicherweise unter der Schuldenart 2 dargestellte Darlehen für die ÖBB Projekt Finanzierung korrekterweise unter Schuldenart 1 darzustellen ist.

Leasing:

Der Marktgemeinde erwachsen aus Leasingverpflichtungen durch die Sanierung und Erweiterung der Volks- und Hauptschule Ratenzahlungen in der Höhe von rd. 81.952 Euro.

Haftungen:

Die laufenden Annuitäten für die Darlehen der RHV Mittleres Pramtal bezifferten sich auf rd. 88.642 Euro.

Fremdfinanzierungsquote:

Bei Umlegung des aus allen Fremdfinanzierungen (Darlehen, Leasing, Haftungen) resultierenden Aufwands von rd. 232.624 Euro auf die Einnahmen des o.H errechnet sich eine Belastungsquote von ca. 6 %. Diese Quote vermindert sich bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrades bei den gebührenfinanzierten Betrieben der WVA (ca. 89 %) und der ABA (mehr als 100 %) auf ca. 2,8 % und bewegt sich damit auf vergleichsweise durchschnittlichem Niveau.

Freiwillige Ausgaben:

Für freiwillige Förderungen ohne Sachzwang wurden rd. 16 Euro je Einwohner aufgewendet. Betriebsförderungen von rd. 1.450 Euro wurden in Anlehnung an die Landesrichtlinien im Rahmen der Schaffung neuer Arbeitsplätze in Form der Rückvergütung von 50 % des Kommunalsteueraufkommens über drei Jahre gewährt.

Öffentliche Einrichtungen:

Die betrieblichen Einrichtungen erwirtschafteten gegenüber dem Rechnungsabschluss 2016 die nachfolgenden Ergebnisse:

Bereich	2016		2017	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schulausspeisung		10.316		14.264
Kindergarten (Caritas)		132.451		106.553
Krabbelstube		43.151		32.451
Musikschule		18.507		19.750
Abfallbeseitigung		475	687	
Freibad		85.219		81.122
WVA		26.929		22.058
ABA	146.384		129.088	

- Da die Schulausspeisung grundsätzlich ausgabendeckend geführt werden sollte, wird die Inangriffnahme von Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsergebnisses empfohlen. Die Fehlbeträge errechnen sich ohne Berücksichtigung der Gastbeiträge und des Finanzierungsleasings.
- Primär durch die geringere Abgangsdeckung für die Caritas reduzierte sich der Abgang beim Kindergarten.
- Bei der Krabbelstube führte ebenfalls primär eine geringere Abgangsdeckung für das Hilfswerk zur Reduktion des Abganges.
- Der Ausgabendeckungsgrad lag beim Freibad 2017 bei ca. 37,6 %.
- Primär durch höhere Betriebskostensätze an den RHV reduzierte sich der Überschuss bei der Abwasserbeseitigungsanlage.

Gebührenhaushalt 2017:

- In der Schulausspeisung entsprach das Essensentgelt für Kinder mit 2,60 bzw. 2,90 Euro den Mindestvorgaben des Landes und lag jenes für Erwachsene mit 4 Euro über dem Landesrichtsatz von 3,40 Euro.
- Der Kostenbeitrag für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport lag bei 12 Euro je Kind und Monat.
- Die Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühren entsprachen mit mindestens 1.934 Euro bzw. 3.226 Euro den Mindestrichtsätzen des Landes.
- Die Wasserbezugs- bzw. Kanalbenützungsgebühren erfüllten lt. den Gebührenkalkulationen mit 1,75 Euro bzw. 4,03 Euro je m³ die Landesvorgaben.

Investitionen:

Ausgaben für Investitionen sind ohne Berücksichtigung der gegenverrechenbaren Einnahmen in Höhe von rd. 13.814 Euro angefallen. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Reduktion um rd. 2.512 Euro.

Feuerwehrwesen:

Der laufende Feuerwehraufwand der Marktgemeinde lag mit insgesamt rd. 14.952 Euro bzw. mit rd. 6,90 Euro je Einwohner innerhalb des bezirksweiten Durchschnittswertes.

Einnahmerückstände:

Einnahmerückstände bestanden Ende 2017 im Gesamtumfang von rd. 123.876 Euro. Davon betrafen rd. 28.646 Euro Verkehrsflächenbeiträge, rd. 87.297 Euro Rückstände bei den betrieblichen Einrichtungen und rd. 7.132 Euro Gemeindeabgaben.

Die Rückstände bei den Gemeindesteuern bzw. -abgaben bewegten sich gemessen am Gesamtjahresaufkommen von ca. 909.087 Euro auf geringem Niveau. Laut Ausführungen der Marktgemeinde waren die hohen Rückstände bei den Verkehrsflächenbeiträgen durch die knapp vor dem Jahresende erfolgte Inrechnungstellung in einem gesamten Siedlungsgebiet und die Rückstände bei den betrieblichen Einrichtungen auf ein Unternehmen, welches im Zahlungsverzug war, begründet. Weiters gab die Marktgemeinde an, dass die offenen Forderungen zwischenzeitlich beglichen wurden bzw. größtenteils als einbringlich anzusehen sind.

Außerordentlicher Haushalt:

Der ao.H. schließt mit einem Soll-Überschuss von rd. 167.402 Euro ab, der sich aus den nachstehenden Einzelsalden errechnet:

Nr.	Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag
1	Errichtung einer Krabbelgruppe	2.674	
2	Straßenbau Siedlungsgebiete		3.986
3	Erweiterung Gewerbepark	165.954	
4	Zwischenfinanzierung Granatzweg		5.175
5	Ankauf Pritschenwagen		16.290
6	Kanalsanierung	24.225	

zu 1.: Der Überschuss wurde zur Fortführung des Projektes 2018 herangezogen.

zu 2.: Die Finanzierung erfolgt gemäß aufsichtsbehördlichen Finanzierungsgenehmigung vom 23.08.2016.

zu 3.: Der Überschuss wurde 2018 für den Straßenbau sowie den Siedlungswasserbau in diesem Bereich verwendet.

zu 4.: Der Abgang soll laut Auskunft der Marktgemeinde mittels einer noch ausstehenden Landesförderung sowie Eigenmitteln bedeckt werden.

zu 5.: Die Finanzierung erfolgte gemäß aufsichtsbehördlicher Finanzierungsgenehmigung vom 14.12.2017. Beim Verkauf des Altfahrzeuges konnten jedoch rd. 1.000 Euro weniger eingenommen werden. Der dadurch offene Betrag wird mit Eigenmitteln der Marktgemeinde bedeckt werden.

zu 6.: Das Vorhaben ist noch im Gange. Der Überschuss wird für weitere Sanierungsmaßnahmen benötigt.

Weitere Feststellungen:

- Korrektur der Einwohnerzahl nach der Volkszahl laut ZMR am 31.10.2017 (2.062 Einwohner) auf die Einwohnerzahl nach der Volkszahl laut ZMR am 31.10.2015 (2.041 Einwohner)
- Festzustellen ist, dass drei Wertpapiere bzw. Beteiligungen im Nachweis über den Stand der Wertpapiere und Beteiligungen nicht aufscheinen.
- Im Sinne des Bruttoprinzips sind entsprechend der Kontierungsvorgaben die Aufwendungen für die KEST. nicht einnahmenseitig rot abzusetzen, sondern als Ausgabe darzustellen (1/910/710).

- Kontierungshinweise:

HHst.	Text	richtige PGr.
1+2/2321/xxx	Nachmittagsbetreuung VS	UA 2118 od. 9
1+2/2322/xxx	Nachmittagsbetreuung NMS	UA 2128 od. 9
1/061/7570	Förderung Schulveranstaltung (50 Euro)	HHst. 1/239/768
1/520/728 bzw. 1/520/768	Schnupperticket	HHst. 1/690/768
2/520/868	Erlöse Schnupperticket	HHst. 2/690/810
6/6170/8710	BZ-Mittel f. Kommunalfahrzeug (Rasentraktor)	Post 8711

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss 2017 wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Von den Gemeinderäte gibt es dazu keine weiteren Wortmeldungen.

TOP. 3.) Genehmigung der Änderung der Abfallordnung.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Bezirksabfallverband hat eine neue Musterabfallordnung zur Verfügung gestellt und gibt Änderungen zur bisher geltenden Abfallordnung bekannt:

MUSTER - Bezirk Schärding ab 1.1.2019

Beschluss Vorstand 5.11.2018

ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der die Abfallordnung der Marktgemeinde Riedau erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
- (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- (b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Schärding; Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang Nr.1 aufgezählten Liegenschaften.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen oder, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 2 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle sind, zur jeweiligen Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr.2 angeführten Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
120-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
770-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)
800-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)
1.100-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch Abfallsäcke (Windelsäcke), welche ausnahmslos vom Gemeindeamt zu beziehen sind, verwendet werden. Größe 60-Liter (EN 13592)

- (2)
 - a) Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, ausnahmslos zu verwenden.
 - b) Für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt, welcher im Rahmen der Biotonnen-Abfuhr als Serviceleistung mitgenommen werden, sind **60 Liter**

Kraftpapiersäcke (EN13593), welche von der Gemeinde zu beziehen sind, ausnahmslos zu verwenden.

- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
Die Kraftpapiersäcke für die Bioabfallsammlung werden von der Gemeinde beschafft und kostenlos an die Liegenschaftseigentümer abgegeben.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrintervalle. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

- (1) HAUSABFÄLLE
 - a) für jeden gemeldeten und vorhandenen Haushalt grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,
- (2) HAUSABFÄLLE und haushaltsähnliche GEWERBEABFÄLLE
 - a) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze für Haupträume und für Nebenräume je 100 Sitzplätze) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag)
 - b) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Beschäftigte (Vollzeitäquivalent; beginnend ab dem 1. - auch Teilzeit - Beschäftigungsverhältnis) bzw. je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr

bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag)

(2) BIOTONNENABFÄLLE (Küchenabfälle):

Für jeden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 52 und 104 Stück **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593)**.

§ 6
Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang Nr. 3 aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten.

Die Abfallbehälter sind durch einen entsprechenden Aufkleber, welcher durch die Gemeinde ausgegeben wird, zu markieren.

- (2) Sperrige Abfälle können in den ASZ Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) erfolgt durch beauftragte Dritte wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang Nr. 3 aufgelisteten Grundstücke wird ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden einmal jährlich in der Gemeindezeitung, im BAV Abfallplaner oder auf der BAV Homepage veröffentlicht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) hat in Vollziehung des OÖ AWG 2009 LGBl. 71/2009 i.d.g.F. (§ 14 Abs. 1 Z 4 und 5 lit.a) dafür Sorge zu tragen, dass die biogenen Abfälle, die von den Gemeinden bzw. vom BAV in deren Auftrag erfasst bzw. gesammelt werden, einer gemäß den Zielen und Grundsätzen des OÖ AWG ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Verwertung zugeführt werden.

Der Bezirksabfallverband Schärding (BAV) bedient sich dabei der im Anhang Nr. 2 aufgelisteten Anlagen.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 i.d.g.F. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 06.11.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Anhang Nr. 1 zur Abfallordnung

Fa. Leitz GmbH & Co KG., Leitzstraße 80, 4752 Riedau

Fa. Unimarkt HandelslgmbH & Co.KG., Am Dammbach 81, 4752 Riedau

Fa. Billa AG, Pesslerstraße 1, 4752 Riedau

Anhang Nr. 2 zur Abfallordnung

Kompostanlagen im Bezirk Schärding - Biosack

Name der Anlage	Inhaber	Straße	PLZ	Ort	Tel. Nr.	Mobil	Annahmezeit
Herrn	Stefan Ertler	Achleiten 1	4784	Schardenberg	07713/6310	0664/11 06 100	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Josef Gerner	Hohenerlach 1	4753	Taiskirchen	07764/8452		Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Andreas Haderer	Reikersberg 1	4786	Brunnenthal	07712/3859	0664/91 32 122	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
KOMPOSTHOF	Monika Hainzl	Oberpramau 1	4775	Taufkirchen		0676/6702727	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
KOMPOSTIERANLAGE	Johannes Liebl	Roßbach 15	4975	Suben	07712/2728	0676/53 15 004	Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Franz Schasching	Entholz 13	4794	Kopfing	07763/2303		Mo, Mi & Fr: 14 - 18 Uhr, Sa: 10 -12 Uhr & 14 - 16 Uhr
Herrn	Herbert Stegner	Eberleinsedt 1	4770	Andorf	07766/3055		Mo - Sa: 07:00 - 19:00 Uhr

Anhang Nr. 3 zur Abfallordnung *Orte (Sonderbereich):

Bayrisch-Habach 1-9
 Berg 1-4
 Habach 4
 Schwaben 1-25
 Stieredt 1-4
 Zellerstraße 40,41

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung der im Entwurf vorliegenden Verordnung. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 4.) Genehmigung der Änderung der Abfallgebührenordnung.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Es gab auch hier einige kleine Änderungen und zwar betreffend die Grundgebühr der Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften. Dort gibt es eine kleine Erhöhung. Nicht ständig bewohnte Liegenschaften müssen auch die Grundgebühr bezahlen. Die anderen Änderungen werden vom Bürgermeister vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

MUSTER - Bezirk Schärding – gültig ab 1.1.2019
16.10.2018

Beschluss Vorstand

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 13.12.2018, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € 50,00

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 30,00**

b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter..... € 40,00**

c) **pro 770-Liter Restabfall-Container € 257,00**

d) **pro 800-Liter Restabfall-Container
.....€ 267,00**

e) **pro 1100-Liter Restabfall-Container € 367,00**

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 4,35**

b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter..... € 5,80**

c) **pro 770-Liter Restabfall-Container € 34,60**

d) **pro 800-Liter Restabfall-Container € 35,95**

e) **pro 1100-Liter Restabfall-Container € 47,83**

k) **pro 60-Liter Abfallsack..... € 4,364**

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:**
Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 4,35**

b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter..... € 5,80**

c) **pro 770-Liter Restabfall-Container € 31,62**

d) **pro 800-Liter Restabfall-Container € 32,85**

e) **pro 1100-Liter Restabfall-Container € 39,86**

f) **pro 60-Liter Abfallsack..... € 4,364**

- III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack € 2,727

§ 3
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

An der Gemeindeamtstafel
angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Gemeinde hat die Erklärung zum Kostendeckungsgrad bekanntzugeben:

Gemeinde _____

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Gruppe Bau- und Abgabenrecht
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

16. Jänner 2019

Erklärung zum Kostendeckungsgrad Abfallgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindebestätigt, dass mit den verordneten Gebühren für das Finanzjahr 2019 im Betrieb der Abfallbeseitigung ein betriebswirtschaftlicher Kostendeckungsgrad von 100% erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Bgm. Schabetsberger erklärt nochmals, dass die Anlieferungen für Grün- und Strauchschnitt extrem gestiegen sind. Dies ist einerseits positiv, wirkt sich aber für den BAV bei den Kosten Grünschnitt aus. Seit Jahren wurden die Gebühren nicht mehr erhöht und wir haben eines der billigsten Abfuhrsysteme in ganz Oberösterreich. Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

Nachdem es keine weitere Wortmeldung gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, die im Entwurf erstellte Abfallgebührenordnung zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 5.) Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung.

Den Fraktionen wurde zur Vorbereitung der Sitzung folgende Unterlage zur Verfügung gestellt:

Voranschlagserrlass

2.8.3. Anschlussgebühren

Entsprechend dem Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ betragen die Mindestanschlussgebühren (excl. USt) ab 1. Jänner 2019

bei Wasserversorgungsanlagen 2.014 Euro	/ 2018 € 1972 = 2,12 %
bei Abwasserbeseitigungsanlagen 3.359 Euro	/2018 € 3290 = 2,09 %

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der OÖ. Landesregierung nicht unterschritten werden.

2.8.4. Benützungsggebühren

.... Die Mindestgebühren (jeweils ohne USt) betragen somit ab 1. Jänner 2019

bei Wasserversorgungsanlagen 1,56 Euro	/2018 € 1,53 = 1,96 %
bei Abwasserbeseitigungsanlagen 3,83 Euro	/2018 € 3,75 = 2,12 %

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 13.12.2018 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € 1.972,-- € 2.014,--

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

b) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € 2.949,-- € 3.012,--

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € 5.898,-- € 6.023,--

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von € 982,-- € 1.003,--

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit € 491,-- € 501,--

(4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² € 1.972,- € 2.014,-- für je angefangene weitere 100 m² € 13,15 € 13,42

(5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

A) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude oder Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

B) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

C) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer

Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserleitungsnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese **Grundgebühr** beträgt **jährlich** je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **€ 25,73**
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben Die Wassergebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern **pro Kubikmeter € 1,42 € 1,45**

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen.

Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt halbjährlich:
 - a) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, **je Quadratmeter** der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen angegebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 **€ 0,26 € 0,27**
- (5) Für die von der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von monatlich **€ 1,-- (Zähler klein mit 4 m3) und € 2,-- (Zähler groß mit 16 m3)** pro Zähler zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von **€ 29,90 für 1000 m²** und für angefangene weitere **100 m² € 2,99** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Grundstückes.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 lit. A) und B) entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 OÖ. BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassung der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren gem. § 4 und die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 sind vierteljährlich, jeweils am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet

§ 8

Inkrafttretung

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2019. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 15.12.2016 i.d.g.F. außer Kraft.
Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister gibt dazu folgenden Sachverhalt bekannt:

Bgm. Schabetsberger: wir müssen die Gebühren an die Vorgaben des Landes Oberösterreich anpassen. Dies betrifft die Mindestanschlussgebühren für Wohnhäuser von € 1.972,- auf € 2.014,-, eine Erhöhung von 2,12 %. Er bringt die weiteren prozentgleichen Erhöhungen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Bei den Wasserbezugsgebühren bleibt die Grundgebühr gleich, die verbrauchsabhängige Gebühr wird pro Kubikmeter von € 1,42 auf € 1,45 erhöht, das sind umgerechnet 1,96 %. Laut Vorgabe des Landes müssten wir haben € 1,56. Da wir eine Grundgebühr haben, müssen wir dies anders berechnen. Er berichtet, dass wir mit Einberechnung der Grundgebühr auf einen Kubikmeterpreis von € 1,56 kommen. Neu ist, dass wir eine separate Grundgebühr für den „Wasserzähler groß“ mit € 2,- haben. Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 29,- für 1000 m² und für angefangene weitere 100 m² € 2,99 erhoben. Er erklärt den Unterschied zwischen Bereitstellungsgebühr und Erhaltungsbeitrag, dieses Thema soll in nächster Zeit näher beraten werden, denn es soll eine Angleichung der beiden Gebühren geben. Für heuer ist das noch nicht vorgesehen, aber im Laufe des Jahres soll darüber beraten werden, dass um einiges erhöht wird.

GR. Desch: was ist mit „einiges“ gemeint?

Bgm. Schabetsberger: das ist zu diskutieren in welchen Jahresschritten dies durchgeführt wird. Er schlägt vor, innerhalb von sechs bis acht Jahren eine Angleichung. Er betont, dies betrifft nur „alte“ Grundstücke, die nicht bebaut sind, aber einen Anschluss haben. Neuumwidmungen müssen innerhalb von 5 Jahren bebaut werden. Ein Ausschuss soll sich damit befassen, dies betrifft auch den Kanal. Er stellt den Antrag, die Wassergebührenordnung in der vorliegenden Fassung zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 6.) Änderung der Kanalgebührenordnung.

Den Fraktionen wurde zur Vorbereitung der Sitzung folgende Unterlage zur Verfügung gestellt:

Voranschlagserrlass

1.8.3. Anschlussgebühren

Entsprechend dem Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 6. Juni 2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ betragen die Mindestanschlussgebühren (excl. USt) ab 1. Jänner 2019

bei Wasserversorgungsanlagen 2.014 Euro	/2018 € 1972 = 2,12 %
bei Abwasserbeseitigungsanlagen 3.359 Euro	/2018 € 3290 = 2,09 %

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der OÖ. Landesregierung nicht unterschritten werden.

1.8.4. Benützungsggebühren

.... Die Mindestgebühren (jeweils ohne USt) betragen somit ab 1. Jänner 2019

bei Wasserversorgungsanlagen 1,56 Euro	/2018 € 1,53 = 1,96 %
bei Abwasserbeseitigungsanlagen 3,83 Euro	/2018 € 3,75 = 2,12 %

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 13.12.2018 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Kanalisationsanlage Riedau erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Riedau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € **21,93 € 22,39**

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € **3.290,-- € 3.359,--**

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € **4.913,-- € 5.015,--**

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € **9.836,-- € 10.041,--**

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von € **1.529,-- € 1.560,--**

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit € **831,-- € 848,--**

(4) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² € **3.290,- € 3.359,--** für je angefangene weitere 100 m² € **21,93 € 22,39**

(5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

A) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude oder Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.

B) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

C) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese **Grundgebühr beträgt** jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **€ 22,72**;
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 3,56 € 3,64**

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) a) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil angeschlossen sind, wird eine Pauschalgebühr pro Person (halbjährlich pauschal 20 m³ je gemeldeter Person) festgesetzt.

b) Die Kanalbenützungsgebühr für landwirtschaftliche Wohnhäuser wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich **€ 52,17 € 53,28**

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 34,60 für 1000 m² und für angefangene weitere 100 m² € 3,46 erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. A) und B) entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 OÖ. BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassung der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühren gem. § 4 und die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 sind vierteljährlich, jeweils am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet

§ 8

Inkrafttretung

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2019. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 15.12.2016 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister gibt dazu den Sachverhalt bekannt:

Bgm. Schabetsberger: Es gibt in etwa eine Erhöhung von 2,09 %. Der Verordnungsentwurf wurde bereits den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Auch bei diesem Punkt ist, wie bereits im vorangegangenen Punkt bei der Wassergebührenordnung, die Bereitstellungsgebühr zu beraten. Derzeit beträgt sie für 1000 m² € 34,60 und für angefangene weitere 100 m² € 3,46. Da es diesen großen Unterschied zum Erhaltungsbetrag gibt, soll auch hier später eine Anhebung beraten werden. Ein Ausschuss soll dies behandeln.

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, die Kanalgebührenordnung in der vorliegenden Form zu genehmigen. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 7.) Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages für das Finanzjahr 2019.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Alle Gemeinderatsmitglieder haben Unterlagen mit den einzelnen Summen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes erhalten. Mit den Fraktionsführern wurde der Entwurf des Voranschlages in einer Besprechung beraten; die Fraktionsführer haben zusätzlich den Bericht über die größeren Abweichungen erhalten.

Der Bürgermeister bringt die Summen wie folgt vollinhaltlich zur Kenntnis:

Ordentlicher Haushalt: Einnahmen	4,120.800 Euro
Ausgaben	4,120.800 Euro
Ergebnis +/-	0 Euro

1.

	VA 2018	VA 2019	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	0	0	
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (925)	1,686.600	1,781.800	95.200
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	869.600	921.000	51.400
Einnahmen Strukturfonds	121.600	98.200	-23.400
Ausgaben			
Sozialhilfeverbandsumlage	601.600	591.600	10.000
Krankenanstaltenbeitrag	466.300	501.000	-34.700
Personalkosten	277.600	314.300	-36.700

2. Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen ao. H.	Zuführungen Rücklage	Verbleib o. H.

Straßen	10.000	5.500	15.500	15.500		
Wasser	15.000	1.900	16.900	16.900		
Kanal	25.000	2.800	27.800	27.800		
Infrastrukt.B			70.700	70.700		
Gesamt			130.900	130.900		

3. Zuführungen an den ao. Haushalt	130.900 Euro für Erschließungen 3.500 Euro für Ankauf Pritschenwagen 600 Euro für Sanierung Beleuchtung Kiga
4. Rücklagen (§ 14 Abs. 3; § 25 GemHKRO) Zuführungen / Entnahmen	Bestehende Rücklage aufgelöst: WA 95.600 (für Leitz/Dick) Kanal 105.900 (für Sanierung Kanal)
5. Fremdfinanzierungen (Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung des Kanales, voraussichtlich € 734.600 Ev. für Begleitweg Dorf Zwischenfinanzierung € 25.700 ?
Außerordentlicher Haushalt: Einnahmen Ausgaben Saldo	1,225.200 Euro 1,332.000 Euro -106.800 Euro
Vorhaben:	Erklärung/Ausfinanzierungen
1. Sanierung Beleuchtung Kiga	0
2. Erschließung 2018 Leitz/Dick/Greisberger	Wird bis 2023 ausfinanziert
3. Ankauf Pritschenwagen	0
4. Begleitweg Dorf/Pram	Noch keine Kosten entstanden, erste Einnahmen eingetroffen
5. Glasfaser Schulen	0
6. Krabbelstube	0
7. Straßenbau Siedlungsgebiete	Lfd Vorhaben
8. Kanalsanierung	Auflösung Rücklage, Darlehensaufnahme

9. Gewerbepark Birkenallee	Soll-Überschuss, ev. später anstehende Asphaltierung
10. Zwischenfinanzierung Granatzweg	0
Mittelfristiger Finanzplan	wird erstellt

Festsetzung der Steuern und Hebesätze für 2019:

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H.d.Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H. d.Steuermessbetrages
die Hundeabgabe mit	€ 25,- für jeden weiteren Hund
	€ 20,- für Wachhunde
der Kanalbenützungsgebühr mit	€ 4,00 + Grundgebühr incl. USt
der Wasserbezugsgebühr mit	€ 1,595 + Grundgebühr incl. USt
Wasser-Mindestanschlussgebühr	€ 2.014,- ohne USt
Kanal-Mindestanschlussgebühr	€ 3.359,- ohne USt
und prozentgleiche Erhöhung der übrigen Anschlussgebühren	
der Abfallgebühr	lt. Verordnung vom 13.12.2018

Weitere Festsetzung von Gebühren:

Die Entschädigung f.entgl. Einsatzleistungen bzw. Beistellung von Gerät d. FFW hat nach der Feuerwehr-Tarifordnung i.d.g.F., verlautbart im FW-Mitteilungsblatt, und lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017 zu erfolgen.

Kindergartentransportbeitrag monatlich	€ 13,- für jedes transportierte Kind
Kindergarten Bastelbeitrag halbjährlich	€ 30,-
Essensbeiträge für Schülerausspeisung	€ 2,60 für Schüler bei 5-Tagesanmeldung
	€ 2,90 bei tagweiser Anmeldung, für Erwachsene € 4,-

Nachdem kein Fehlbetrag vorhanden ist, muss auch der Entwurf des Voranschlages nicht im Vorhinein der Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung vorgelegt werden.

GR. Desch sagt, er möchte folgendes protokolliert haben: Straßenbeleuchtung – derzeit sind € 5.000,- und € 15.000,- veranschlagt. Am 18.5.2017 haben wir den Beschluss gefasst, dass die Straßenbeleuchtung etappenweise saniert wird. Er möchte nochmals bestätigt haben, dass die € 5.000,- und € 15.000,-, in Summe € 20.000,-, für die Straßenbeleuchtung verwendet wird. Heuer wurden schon 15 Lampen gekauft.

Der Bürgermeister bestätigt, dass kürzlich 15 Straßenbeleuchtungskörper (für das Jahr 2018) gekauft wurden. Sechs Leuchten sind noch von der letzten Lieferung auf Lager. Es ist geplant, dass 2019 den Strang Richtung Pomedt zu erneuern, unabhängig davon, wo wir noch Fertigstellungen machen müssen und zwar in der Siedlung Birkenallee und im neuen Siedlungsgebiet Pomedt. Dort sollen die schon vorhandenen Lampen aufgestellt werden, Richtung Pomedt dann die jetzt angekauften Lampen. Diese haben schon das Schaltgerät, dass sie automatisch in der Nacht absenken. Die Vorgängerversion hatte das noch nicht drinnen. Aber Herr Spannlang hat das Programmiergerät dazu

besorgt. In den nächsten Wochen wird programmiert, dass auch diese absenken. Die neuen Lampen haben es schon integriert und sie regeln sich selbst das Zeitfenster von acht Stunden. Dann leuchten sie nur mit 50 %. Die neuen Leuchten haben jetzt eine Leistung von 25 Watt und haben Licht von 3000 Lumen.

GR. Desch: falls dieser Strang nicht vollständig saniert werden kann, so möchte er, dass – wenn vom Rechnungsabschluss 2018 ein Überschuss bleibt, dies das erste Projekt sein soll, das in Angriff genommen wird.

Bgm. Schabetsberger: bei der Voranschlagsbesprechung wurde gesagt, dass wahrscheinlich der Rechnungsabschluss 2018 positiv sein wird. Dann können wir im Gemeinderat beschließen was wir mit diesem Geld machen. Wir haben noch mehr Wünsche, die wir verwirklichen möchten. Aber das muss dann der Gemeinderat beschließen, das ist im Voranschlag noch nicht veranschlagt. Aber er kann die Zusage geben, dass wir die Sanierung durchziehen, wenn das Geld vorhanden ist.

GR. Desch betont nochmals, dass er die Zusage des Bürgermeisters nun gehört hat, der Gemeinderatsbeschluss liegt nun bereits eineinhalb Jahre zurück.

Der Vorsitzende betont, damals wurde gesagt, wenn die finanziellen Mittel vorhanden sind. Wir dürfen jetzt keinen Abgang machen. Ab 2021 haben wir einen höheren Spielraum, dann fallen die Rückzahlungen vom Schulbau weg.

GR. Desch ersucht GV. Arthofer, dass bereits im Jänner eine Sitzung des Bauausschusses durchgeführt wird.

GR. Humer sagt, es stellt sich nun heraus, dass die Lampen immer besser werden.

GV. Arthofer: da muss ich widersprechen, damals hätten die Lampen das auch schon gehabt. Aber er stimmt zu, dass sich preislich jedes Jahr etwas verändern wird.

Bgm. Schabetsberger beton, dass er für „eine normale technische Lampe“ ist, die den Zweck erfüllt, mehr braucht es nicht.

GV. Windhager: wie schaut es aus mit dem Kabelaustausch? Wir sagten damals, dass eine Analyse gemacht wird? Gibt es dazu einen Bericht?

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Überprüfung stattgefunden hat. Ein Schalter im Schaltkasten wurde gewechselt. Seitdem ist der Schutzschalter nicht mehr gefallen. Wir haben Kenntnis von einer Kabelstücklung, nur den genauen Punkt der Stückelung kennen wir nicht. Den können sie ziemlich genau messen, wenn die Straßenbeleuchtung das nächste mal ausfällt. Wenn dieser Fehler auftritt, kommt die Firma, misst es durch und dann kann die Firma auf einen Meter genau sagen wo der Fehler ist. Ansonsten müssten wir die gesamte Leitung aufgraben. Die Leitungen selbst sind nicht schlecht bis auf Kleinigkeiten. Wir kommen auch künftig von der Leistung herunter. Jetzt haben wir eine Leistung von 80 Watt, dann 28 Watt.

GV. Arthofer erklärt, dass das angesprochene Protokoll gemacht wurde. Der wichtigste Fehler wurde gefunden und behoben, aber da es heuer so trocken war, gab es bisher keinen weiteren Ausfall.

GV. Windhager stellt die Frage, ob in der Zellerstraße eine Lampe gewechselt wurde, es betrifft die Lampe neben seinem Wohnhaus.

Die Amtsleiterin berichtet, dass die Gemeindearbeiter derzeit an mehreren Lampen Reparaturen durchführen. Es entsteht eine Diskussion bezüglich technischer Daten. Der Bürgermeister betont, dass nun auch ein dreipoliges Kabel verwendet werden kann, weil man das vierte Kabel für die Schaltung nicht mehr braucht.

Bgm. Schabetsberger bedankt sich bei der Amtsleiterin und Fr. Langmaier für die Arbeiten am Voranschlag. Er sagt, dass der Voranschlag für das nächste Jahr mit der neuen VRV noch komplizierter sein wird. Er ersucht die Gemeinderatsmitglieder an diesbezüglichen internen Schulungen teilzunehmen.

GR. Humer: es ist ihm ein Anliegen, dass wir die Eintrittspreise Freibad erhöhen. Deshalb muss er

sich jetzt der Stimme enthalten.

Bgm. Schabetsberger sagt, einen 50 %igen Deckungsgrad beim Freibad müssen wir erst dann erreichen, wenn wir eine größere Reparatur haben, vorher schreibt uns das Land nichts vor, wenn wir nicht Abgangsgemeinde werden. Wie wir dann die Deckung erreichen – über Erhöhung der Eintrittspreise, Einsparung beim Personal oder anderes, bleibt uns dann überlassen. Wenn es notwendig wird können wir auch bezüglich Wasser etwas überlegen, weil wir so eine große Wasserfläche haben. Wir könnten überlegen, ob wir für uns die Kanalgebühren reduzieren. Es entsteht eine Diskussion zwischen Bürgermeister und GR. Humer, wo eine Kosteneinsparung oder Erhöhung sinnvoll ist.

GV. Heinzl stellt die Frage, welche Kosten private Poolbesitzer haben.

Bgm. Schabetsberger: Wasser- und Kanalgebühren, Anschlussgebühren.

GR. Ortner stellt fest, dass ein Freibad nicht kostendeckend geführt werden kann und eine soziale Einrichtung ist.

GR. Humer: ist etwas für die Friedhofsmauer budgetiert?

Bgm. Schabetsberger: noch nicht, das wird sicherlich ein außerordentlichen Projekt, er schätzt Kosten von mind. € 25.000,-.

GV. Arthofer stellt den Antrag auf Genehmigung des im Entwurf vorliegenden Voranschlags für das Finanzjahr 2019.

Beschluss: 23 JA-Stimmen, 2 Stimmenthaltung von GR. Dick und GR. Humer. Die Abstimmung erfolgte per Handzeichen.

TOP. 8.) Beratung und Beschlussfassung des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020-2023.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Unterlagen wurden den Fraktionsführern vollinhaltlich übermittelt.

Der MFP umfasst:

Darstellung der Budgetspitze der Jahre 2019-2023

Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode 2019-2023 (gereiht)

Darstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung.

Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastrichterergebnisses.

Projekte, bei denen die Eigenmittelaufbringung gesichert ist, können auch zahlenmäßig im MFP dargestellt werden.

Für jene Projekte, für die eine Eigenmittelaufbringung im MFP-Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Projektsbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung darzustellen.

Der mittelfristige Finanzplan ist eine Vorschau auf die nächsten Jahre; 2019 weist der MFP - freie Budgetspitze - einen Überschuss von € 119.200,- auf, er wird sich dann im Jahr 2020 auf € 77.100,- verringern, 2021 auf € 197.300,-, 2022 auf 241.400,- und 2023 auf € 371.100,- erhöhen .

GR. Humer ersucht, dass auch nächstes Jahr es auch eine Zusammenstellung gibt, wenn es die neue VRV gibt.

Der Bürgermeister gibt eine Information zur neuen VRV. Er betont, dass künftig alle Gemeinden

vergleichbar sein sollen.

GV. Arthofer stellt den Antrag, dass der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020-2023 genehmigt wird. Der Bürgermeister lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag erfährt einstimmige Annahme.

TOP. 9.) Beratung und Beschlussfassung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau.

Der Bürgermeister bringt den Dienstpostenplan vollinhaltlich mit den Änderungen zur Kenntnis:

Dienstpostenplanes zum 1.1.2019:

Dienstpostenplan				Anmerkungen:
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI ad personam Katharina Gehmaier B II-VI/N2-Laufbahn	
1	B	GD 16.3	C I-IV/N2-Laufbahn	
1	B	GD 16.3	C I-IV	
1	VB	GD 18.5	I/c	
0,65	VB	GD 18.4	I/d	
1	VB	GD 20.3	I/d	
Schülerauspeisung				
0,60	VB	GD 21.EB	II/p 3	
0,38	VB	GD 23.EB	II/p 4	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 19.1	II/p 2	Gdearbeiter
1	VB	GD 19.1	II/p 3	Gdearbeiter
1	VB	GD 19.1	II/p3	Gdearbeiter
1	VB	GD 21.1	II/p 4	Schulwart
0,5	VB	GD 21.2	II/p 3	Badewart
0,50	VB	GD 23.1	II/p4	Gdearbeiter
3,46	VB	GD 25.1	II/p 5	Reinigung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Abteilung IKD des Amtes der OÖ. Landesregierung bei der Verordnungsprüfung des vom Gemeinderat genehmigten Dienstpostenplanes vom 20.9.2018 etwas bemängelt hat. Er ersucht die Amtsleiterin dies zu erläutern.

Die Amtsleiterin berichtet, dass laut Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung im diesbezüglichen Protokollauszug die Änderung betreffend Schema „alt“ beim Dienstposten 0,5 PE VB GD 23.1 von II/p3 auf II/p4 nicht entnommen werden konnte. Dies muss besonders betont werden. Ansonsten die Änderungen wie in der Sitzung vom 20.9.2018.

GV. Windhager stellt fest, dass jetzt ein Gemeindearbeiter auch Arbeiten im Freibad übernimmt. Frau Pointner besetzt den Posten GD 21.2/II/p3 mit 0,5 PE im Freibad. Dies wird vom Vorsitzenden bestätigt und er berichtet, der Gemeindearbeiter mit 0,5 PE GD 23.1/II/p4 ist Herr Mayr.

Nachdem der Bürgermeister den Dienstpostenplan vollinhaltlich bekanntgegeben hat und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt er den Antrag auf Genehmigung des zur Kenntnis gebrachten Dienstpostenplanes und lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 10.) Genehmigung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2019.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Jedes Jahr ist diese Darlehensaufnahme erforderlich. Es wurden drei Banken zur Anbotlegung eingeladen; der Kreditrahmen wurde bei Ausschreibung in Höhe von € 1,042.700,- angenommen, da der Voranschlag noch nicht fertiggestellt war. Der tatsächliche Kreditrahmen richtet sich nach der Höhe des Voranschlages.

Die Angebotseröffnung brachte folgendes Ergebnis:

Anboteröffnungsprotokoll

Vorhaben: Kassenkredit 2019

Öffentliche / Beschränkte

ausgeschriebene Arbeiten: **Darlehensaufnahme mit € 1,042.700,-**

Ort, Datum, Uhrzeit

der Anboteröffnung: **Marktgemeindeamt Riedau, 11. Dezember 2018, 11.00 Uhr**

Ende der Anboteröffnung **11.10 Uhr**

Anbotsteller	Fix-Zinssatz a)	SMR Bindungs Zinssatz b)	Euribor 3Mon Bindungs-Zinssatz c)	Guthabenzinsen	Anmerkung	Spesen	Reihung
Raiffeisenbank Region Schärding			0 % Basis Aufschlag 0,75 % (gesamt %)	0,01 %	Mindestzinssatz 0,75 %	23,82 € p. Quartal	
Allgemeine Sparkasse OÖ			0 % Basis Aufschlag 0,68 % (gesamt %)		Mindestzinssatz 0,68 %	keine	
Oberbank Ried			% Basis Aufschlag % (gesamt %)				
Kein Angebot eingetroffen							

Billigstbieter ist also die Allgemeine Sparkasse mit Aufschlag von 0,68 %. Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, dass der Kassenkredit für das Finanzjahr 2019 bei der Allgemeinen Sparkasse mit dem

genannten Aufschlag aufgenommen wird.
Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt er mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 11.) Verlängerung der Aktion Schnupperticket für 2019.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:
Wie alle Jahre müssen wir darüber beraten, ob wir das Schnupperticket beibehalten.
Durchschnittlich haben wir pro Monat rund € 200,-- an Einnahmen:

2018:	
Jänner	€ 198,--
Februar	€ 186,--
März	€ 246,--
April	€ 204,--
Mai	€ 198,--
Juni	€ 168,--
Juli	€ 210,--
August	€ 192,--
September	€ 162,--
Oktober	€ 216,--
November	€ 228,--

Zahlen aus dem Jahr 2018:

Kosten für 2 Monatskarten pro Monat € 303,60 x 12 = € 3.643,20

Kosten für die zwei Tickets ab Jänner 2019: € 154,30 x 2,-- = € 308,60

Im Monat müssen wir also rund € 100,-- draufzahlen.

GV. Windhager stellt die Frage, warum der Monat März so stark ausgelastet ist. Außerdem will er wissen, wie die Onlinereservierung funktioniert.

GR. Schärfl berichtet, dass die Reservierungen gut funktionieren. Bei einer Onlinereservierung kann man nicht sagen, ob man das Ticket früher braucht. Es gibt aber mittlerweile schon viele Bürger, die dazulernen und anrufen, dass sie das Ticket früher brauchen. Manche machen das aber nicht. Er würde alles so belassen wie es derzeit ist.

GV. Windhager stellt den Antrag, dass auch für das Jahr 2019 zwei Schnupperticket Riedau-Linz mit dem bisherigen Preis den Gemeindebürgern zur Verfügung gestellt werden.

Der Bürgermeister lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 12.) Verlängerung der Aktion Jugendtaxi für 2019.

Information für die Fraktionsführer lautete: bisher keine Ausgaben.

Der Bürgermeister erteilt an GV. Heinzl das Wort.

GV. Heinzl sagt, sie wird sich bei diesem TOP der Stimme enthalten. Sie weiß, dass niemand eine Rechnung bekommt, daher kann auch keine Rechnung bei der Gemeinde eingereicht werden.

GV. Arthofer bestätigt die Aussage von Fr. GV. Heinzl. Die Busfahrer interessiert es nicht eine Rechnung auszudrucken. Er hofft auf ein Einsehen der Busfahrer und er möchte, dass die Aktion verlängert wird. Er stellt den Antrag, die Aktion Jugendtaxi auch im Jahr 2019 durchzuführen.

GV. Heinzl schläft vor, ein Ausschuss soll dazu etwas ausarbeiten.

Bgm. Schabetsberger erklärt, er wird bei der nächsten Bürgermeistermeisterkonferenz das Problem ansprechen.

GV. Windhager berichtet von seiner Firma; wenn „auf der Piste“ Ski verkauft werden, muss vor Ort ein Beleg ausgedruckt werden. Die Verkäufer sind mit transportablen Geräten ausgestattet. Auch die Taxifahrer haben Rechnungspflicht.

GR. Krupa sagt, die Jugendlichen wissen nicht, dass es diese Aktion gibt. Es soll auf sie zugegangen werden.

GR. Schärfl berichtet, dass es jährlich in der Gemeindezeitung steht. Die Eltern sollen die Jugendlichen darauf aufmerksam machen.

Abschließend lässt der Bürgermeister mittels Handzeichen über den Antrag von GV. Arthofer abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GV. Heinzl

TOP. 13.) Bericht des Obmann des Wohnungsausschuss.

Der Obmann des Wohnungsausschusses GR. Payrleitner gibt einen Bericht zur Sitzung des Wohnungsausschusses am 19.11.2018:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der bereits durch die jeweiligen DRINGLICHKEITEN vergebenen Mietwohnungen. Es wurde kurzfristig per E-Mail bzw. telefonisch der Wohnungsausschuss befragt und es gab Einstimmigkeit.
2. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 45, **Wohnung Nr. 9** 2. Stock, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß **90,21 m²**
3. .
4. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 40, **Wohnung Nr. 14** 2. Stock, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß **81,96 m²**.
- 5.
6. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Am Schlossgrund 2, **Wohnung 5** im 1. OG., (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß **81,13 m²**.
7. Allfälliges.

Sitzung des Wohnungsausschusses am 26.11.2018:

Tagesordnung:

1. Vergabe von 6 modernen 3-Zimmer-Mietwohnungen (Wohnküche, Schlafzimmer, Kinderzimmer) mit ca. 82 m² Wohnfläche inkl. Loggia im neuen ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, **Am Schlossgrund 1**

Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoß; Wohnfläche inkl. Loggia **81,88 m²**
Wohnung Nr. 3 im Erdgeschoß; Wohnfläche inkl. Loggia **81,57 m²**
Wohnung Nr. 4 im 1. Obergeschoß; Wohnfläche inkl. Loggia **81,50 m²**
Wohnung Nr. 6 im 1. Obergeschoß; Wohnfläche inkl. Loggia **81,50 m²**
Wohnung Nr. 7 im 2. Obergeschoß; Wohnfläche inkl. Loggia **81,50 m²**
Wohnung Nr. 9 im 2. Obergeschoß; Wohnfläche inkl. Loggia **81,50 m²**

2. Vergabe von 3 modernen 2-Zimmer-Mietwohnungen (Wohnküche, Schlafzimmer) mit ca. 62 m² Wohnfläche inkl. Loggia im neuen ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, **Am Schlossgrund 1**

Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoß; Wohnfläche inkl. Loggia **62,04 m²**
Wohnung Nr. 5 im 1. Obergeschoß; Wohnfläche inkl. Loggia **61,67 m²**
Wohnung Nr. 8 im 2. Obergeschoß; Wohnfläche inkl. Loggia **61,67 m²**

3. Allfälliges.

GR. Desch spricht an den Mitarbeiter Schärfl ein Lob für die Vorbereitung der Sitzungen aus.

TOP. 14.) Genehmigung einer Bürgschaftserklärung für ein Darlehen des RHV Mittleres Pramtal .

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Für die Sanierung des Verbindungskanales muss ein Darlehen aufgenommen werden.

Es betrifft ein Darlehen des RHV Mittleres Pramtal für die Sanierung des Verbandssammlers. Darlehenshöhe € 252.000,--.

22 % davon hat die Marktgemeinde Riedau mit € 55.440,-- zu finanzieren. Folgende Bürgschaftserklärung ist für den RHV Mittleres Pramtal zu genehmigen:

Marktgemeinde Riedau
Riedau 32/33, 4752 Riedau

Bürgschaftserklärung

der Marktgemeinde Riedau, Riedau 32/33, 4752 Riedau, im Folgenden „Bürge“,
an die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, im Folgenden „Gläubiger“

1. Der Bürge hat Kenntnis von dem zwischen **Reinholdungsverband Mittleres Pramtal** (im Folgenden „Verband“ oder „Hauptschuldner“) und dem Gläubiger abgeschlossenen Darlehensvertrag Nr. **10025 091 355** vom **20.09.2018** über **EUR 252.000,--** und den daraus resultierenden vertraglichen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners (im Folgenden „Gesicherte Verbindlichkeit“). Die Gesicherte Verbindlichkeit beträgt in Summe Euro 252.000,00.
2. Dies vorausgeschickt übernimmt der Bürge dem Gläubiger gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des §1357 ABGB für die Erfüllung der Gesicherten Verbindlichkeit durch den Verband **hinsichtlich eines Teilbetrages von EUR 55.440,00 (22%)**.
3. Jede Haftung aus dieser Bürgschaft erlischt, wenn und insoweit der Bürge daraus nicht bis **01.03.2045** schriftlich (Telefax oder e-mail genügen nicht) auf Zahlung in Anspruch genommen wird. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Zahlungsbegehrens beim Bürgen maßgeblich.
4. Wird der Bürge vom Gläubiger in Anspruch genommen, tritt der Bürge insoweit in die Rechte des Gläubigers ein und ist befugt, von der KG den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Bürgen alle vorhandenen Rechtsbehelfe und weiteren Sicherheiten zu übertragen, letztere erst dann, wenn der Gläubiger vollständig befriedigt wurde.
5. Sämtliche Änderungen der Gesicherten Verbindlichkeit, dazu gehört auch die Stundung oder die Freilassung anderer Sicherheiten bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Bürgen, widrigenfalls sie ihm gegenüber nicht wirksam werden.
6. Der Gläubiger ist verpflichtet dem Bürgen binnen 3 Bankarbeitstagen nach Aufforderung Auskunft über den Stand der Gesicherten Verbindlichkeit zu erteilen.
7. Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners unverändert bestehen. Sie besteht auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Hauptschuldners fort.
8. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Bürgschaftserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
9. Diese Bürgschaftserklärung unterliegt ausschließlich dem österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisnormen. Gerichtsstand für alle aus dieser Bürgschaftserklärung allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz des Bürgen örtlich und sachlich zuständige Gericht.

10. [Diese Erklärung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 85 Abs 3 OÖ GemO 1990 und wird Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.]

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

Riedau, am

.....
Für die **Gemeinde**
der Bürgermeister (Gemeindesiegel)

4.2 Genehmigung Vergabe Darlehen für die Sanierung des Verbindungskanals, Teilabschnitt II.

Der Obmann bringt das Ergebnis der Angebotseröffnung vom 31.08.2018, für die Vergabe des Darlehens Bauvorhaben ABA RHV Mittleres Pramtal, Kanalsanierung Teilabschnitt 2, mit einer Höhe von € 252.000,00, wie folgt zur Kenntnis:

Bankinstitut	Prozentsatz
Raiffeisenbank Region Schärding, Aufschlag 3M-Euribor	0,89 %
Sparkasse Oberösterreich, Aufschlag 3M-Euribor	1,010 %
UniCredit Bank Austria AG, Aufschlag 3M/6M-Euribor	0,87 %

Bürgschaften der Mitgliedsgemeinden gem. § 1357 ABGB:

Gemeinde Dorf an der Pram	47,00 %
Marktgemeinde Riedau	22,00 %
Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis	20,00 %
Gemeinde Zell an der Pram	11,00 %

Einböck: Auf Grund des Unterschiedes von nur 0,02 % könnte auch eine Vergabe an die Raiffeisenbank Region Schärding erfolgen.

Weirathmüller/Bauer: Es gab eine Ausschreibung und eine Angebotseröffnung. Wir müssen uns daran halten. Was ist, wenn wir eine Überprüfung haben?

Antragstellung:

Der **Obmann** stellt den **Antrag**, dass Darlehen in Höhe von € 252.000,00, lt. Darlehenszusage Konto Nr. 10025 091 355, bei der UniCredit Bank Austria AG, Wien, aufzunehmen. Diejenigen Herren der Mitgliederversammlung, die damit einverstanden sind, wollen zum Zeichen der Zustimmung die Hand heben.

Beschluss:

Die Abstimmung ergibt die Annahme des Antrages durch 3 JA Stimmen (Weirathmüller, Bauer, Schabetsberger) und einer Stimmenthaltung (Einböck).

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Vorsitzende den Antrag auf Genehmigung der vorliegenden Bürgschaftserklärung und lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 15.) Beratung und Beschlussfassung betreffend Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Folgender Erlass wurde den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

**Erlass des Amtes der OÖ.
Landesregierung vom 2.7.2018:
Oö. Tourismusgesetz 2018; Einhebung der
Ortstaxe und Freizeitwohnungspauschale;
Darstellung der neuen Rechtslage und
Ersuchen um Information der
Unterkunftgeber/innen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach § 62 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 treten die Bestimmungen des zweiten Teils des Oö. Tourismusgesetzes 2018 mit 1. Jänner 2019 in Kraft, wobei im dritten Abschnitt (§§ 47 bis 57) die Tourismusabgaben neu geregelt werden. Gleichzeitig treten nach § 62 Abs. 4 leg. cit. das Oö. Tourismusabgabengesetz 1991 und die Verordnungen der Gemeinden, mit welchen die Höhe und Fälligkeit der Tourismusabgabe festgesetzt und allfällige Pflichten zur Einreichung von Abgabenerklärungen sowie Befreiungen von der Abgabepflicht vorgesehen wurden, außer Kraft. (Hinweis: Ein Gemeinderatsbeschluss zur Aufhebung der Tourismusabgabe-Verordnungen ist nicht vorgesehen.)

Im Folgenden wird die neue Rechtslage samt Anmerkungen betreffend die Umsetzung dargelegt.

A. Ortstaxe:**1. Landesabgabe:**

Mit 1.1.2019 wird die Ortstaxe von einer Gemeindeabgabe in eine Landesabgabe umgewandelt (sh. § 47 Abs. 1 des Oö. Tourismusgesetz 2018). Damit einhergehend ist vorgesehen, dass Nächtigungsgäste in **allen oberösterreichischen Gemeinden** – und damit auch in den **Nicht-Tourismusgemeinden** -

eine Ortstaxe entrichten müssen. Diese beträgt landesweit einheitlich zwei Euro. Von diesen zwei Euro verbleiben 5 % der Gemeinde als Kostenbeitrag für die Einhebung. Liegt die Gästeunterkunft in einer Tourismusgemeinde oder ist der betreffende Unternehmer einem Tourismusverband als freiwilliges Mitglied beigetreten, fließt der übrige Betrag (95 %) dem Tourismusverband zu. Ist dies nicht der Fall, fließt der betreffende Betrag an die Landes-Tourismusorganisation (LTO).

Die Tourismusverbände werden ersucht, die jeweilige Standortgemeinde und die LTO zu informieren, wenn eine natürliche Person oder ein sonstiger Rechtsträger eine Gästeunterkunft in einer Nicht-Tourismusgemeinde betreibt und dem Tourismusverband als freiwilliges Mitglied beigetreten ist.

Nähere Angaben über die Form der Abrechnung und die Überweisungsmodalitäten mit der LTO werden Ihnen noch rechtzeitig bekannt gegeben.

Da es sich bei der Ortstaxe ab 1.1.2019 um eine Landesabgabe handelt, benötigen wir von allen Gemeinden eine Mitteilung über die Höhe der im abgelaufenen Jahr monatlich verrechneten sowie der tatsächlich eingegangenen Abgaben. Diese Angaben mögen uns bis spätestens 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres bekanntgegeben werden.

Ein Erinnerungsschreiben werden wir Ihnen vor dem ersten Stichtag (31. Jänner 2020) übermitteln.

2. Gästeunterkünfte:

Gemäß § 47 Abs. 2 unterliegen der Pflicht zur Entrichtung der Ortstaxe Personen, die in einer Gästeunterkunft nächtigen, sofern sie in der betreffenden Gemeinde nicht ihren Hauptwohnsitz haben. Die Ortstaxenpflicht endet nach 60 unmittelbar aufeinanderfolgenden Nächtigungen. Gästeunterkünfte sind:

- Gewerbliche Unterkunftsstätten,
- Campingplätze (§ 1 Oö. Campingplatzgesetz), ausgenommen Stellplätze für Dauercamper,
- Privatunterkünfte, in denen Gäste entgeltlich beherbergt oder die Gästen für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Tagen entgeltlich als Wohnraum zur Verfügung gestellt werden und
- der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dienende Sonderkrankenanstalten.

2.1. Privatunterkünfte:

Unter Privatunterkünfte sind zu verstehen:

- Privatzimmervermietung oder
- die kurzfristige Raumvermietung ohne Dienstleistung.

Die Privatzimmervermietung ist nur in dem Haus zulässig, in dem sich der eigene Hausstand befindet. Sie ist auf maximal 10 Betten beschränkt.

Um eine kurzfristige Raumvermietung handelt es sich, wenn der Aufenthalt des Gastes bzw. der gemeinsamen Gäste nicht länger als 30 Tage dauert. Der Vermieter übernimmt als Dienstleistung lediglich die Endreinigung. Laut Erlass vom 5.4.2001, Ge-060025/425-2001-Pö, sind auf privater Basis maximal drei Wohnungen mit je vier Betten zulässig.

Nach § 35 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist sowohl die Privatzimmervermietung als auch die kurzfristige Raumvermietung der Gemeinde anzuzeigen. Unter Hinweis auf § 60 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 wird angemerkt, dass das Unterlassen der Anzeige nach § 35 Abs. 1 über die entgeltliche Beherbergung von Gästen in einer Privatunterkunft oder die entgeltliche

Zurverfügungstellung einer Unterkunft für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Tagen als Wohnraum eine Verwaltungsübertretung darstellt, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen ist.

2.2. Diensteanbieter:

„AirBnB“ und andere Diensteanbieter geben bisher die Daten ihrer Vermieter-Kunden zumeist nicht bekannt, wobei sie sich auf datenschutzrechtliche Pflichten berufen. Als „Lösungsvariante“ ist im Gesetz vorgesehen, dass die Gemeinden mit den Diensteanbietern eine Vereinbarung abschließen, nach welcher der Diensteanbieter anstelle des Unterkunftgebers bzw. der Unterkunftgeberin die Ortstaxe direkt von den Gästen einhebt und diese mit der Gemeinde verrechnet.

Um sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch der Diensteanbieter eine Vereinfachung herbeizuführen ist vorgesehen, dass die LTO die Vereinbarung mit Hilfe einer von den Gemeinden erteilten Vollmacht abschließt. Diesbezüglich wird die LTO an die Gemeinden herantreten.

3. Befreiungen von der Ortstaxe:

Von der Ortstaxenpflicht ausgenommen sind gem. § 50 Oö. Tourismusgesetz 2018:

1. Personen bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden,
2. Personen, die aus Anlass der Absolvierung einer (Hoch-)Schule, einer Lehre oder des Wehr- oder Zivildienstes nächtigen,
3. Personen, die an einer Veranstaltung einer Jugendorganisation teilnehmen und in einem Jugendheim, einer Jugendherberge oder auf einem Jugendzeltplatz nächtigen,
4. Busfahrer und Reiseleiter (*siehe nachträglich eingefügte Fußnote¹*) sowie
5. Personen, die im Katastrophenfall in einer Gästeunterkunft nächtigen müssen.

4. Datenübermittlung, Einhebung und Abführung:

Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber hat der Gemeinde binnen 48 Stunden nach der Ankunft eines Gastes die Daten des Gästeverzeichnisses elektronisch bzw. in Form von Durchschlägen der Gästeverzeichnisblattsammlung zu übermitteln. Allfällige Belege über Befreiungsgründe sowie eine vorzeitige Abreise des Gastes sind ebenfalls binnen 48 Stunden (nach der Abreise) zu melden.

Die Gemeinde hat dem Unterkunftgeber bzw. der Unterkunftgeberin aufgrund der gemeldeten Daten monatlich bis 15. des Folgemonats folgende Daten bekannt zu geben:

- die Anzahl der abgabepflichtigen und der abgabebefreiten Nächtigungen und
- den sich daraus ergebenden Abgabebetrag.

Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber kann bis Monatsende eine eigene Abgabenerklärung einreichen. Andernfalls gilt die Mitteilung der Gemeinde als Abgabenerklärung der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers.

Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Ortstaxe von den Gästen einzuheben und die eingehobenen Abgaben monatlich bis zum Letzten des auf die Einhebung folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

¹ Die Befreiungsbestimmung lautet: „4. Personen, die in Ausübung ihres Berufs als Buslenkerin bzw. Buslenker oder Reiseleiterin bzw. Reiseleiter eine Reisegruppe begleiten und unentgeltlich nächtigen,“

Variante:

Die Gemeinde kann mit einzelnen oder allen Unterkunftgeberinnen bzw. Unterkunftgebern eine Vereinbarung treffen, dass anstelle der Übermittlung der Daten des Gästeverzeichnisses für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats eine Abgabenerklärung mit folgendem Inhalt einreichen ist:

- Anzahl der abgabepflichtigen und
- der abgabebefreiten Nächtigungen und
- den sich daraus ergebenden Abgabebetrag.

5. Information der Unterkunftgeberinnen bzw. Unterkunftgeber:

Die Gemeinden werden ersucht, alle ihnen bekannten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber (§ 47 Abs. 2 des Oö. Tourismusgesetzes 2018) von der neuen Ortstaxe in Höhe von zwei Euro, den Befreiungstatbeständen, der Fälligkeit und dem Verfahren zur Entrichtung der Abgabe schriftlich zu informieren. Ein Informationsmuster ist diesem Schreiben angeschlossen.

B. Freizeitwohnungen:

6. Abgabenhöhe:

Mit 1.1.2019 müssen Eigentümer einer Wohnung in ganz Oberösterreich eine jährliche Pauschale entrichten, wenn die betreffende Wohnung länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wurde (§ 54 Oö. Tourismusgesetz 2018). Die Höhe der Pauschale beträgt pro Jahr

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 54fache

der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe.

Von der Pauschale verbleiben 5 % je Wohnung der Gemeinde als Kostenbeitrag für die Einhebung. Liegt die Wohnung in einer Tourismusgemeinde, fließt der übrige Betrag (95 %) dem Tourismusverband zu. Ist dies nicht der Fall, fließt der betreffende Betrag an die LTO.

Auch diesbezüglich wird Ihnen noch eine Information über die Abrechnungs- und Überweisungsmodalitäten übermittelt.

7. Abgabepflicht:

Abgabepflichtig sind die Eigentümer von Wohnungen, wenn diese im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragen sind und an der Wohnung während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen keine Person ihren Hauptwohnsitz gemeldet hatte. Der Zeitraum kann sich auch durch die Addition von kürzeren Zeiträumen eines Jahres ohne Hauptwohnsitzmeldung ergeben.

In folgenden Fällen liegt keine Freizeitwohnung vor:

- i. die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft benötigt;
- ii. die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre benötigt;
- iii. die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes benötigt;
- iv. die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler benötigt;
- v. die Wohnung wurde aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben, wobei die Aufgabe nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf;

- vi. die Wohnung befindet sich im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

8. Ablauf der Einhebung:

Gemäß § 55 Abs. 4 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist die Freizeitwohnungspauschale unaufgefordert an die Gemeinde unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung jeweils bis 1. Dezember an die Gemeinde zu entrichten. Im Fall des Wechsels des Eigentümers einer Wohnung teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Wird eine Wohnung fertiggestellt (Neuerrichtung, An-, Auf- und Umbau) oder aus dem GWR ausgeschieden, ist ebenfalls nach Monaten zu aliquotieren, wobei der Monat, in dem die Wohnung fertiggestellt bzw. ausgeschieden wird, in die Abgabepflicht einzubeziehen ist. Im Fall der Beendigung einer Wohnung ist die aliquote Abgabe bereits ein Monat nach der Beendigung zu entrichten.

Im Interesse einer gleichmäßigen Einhebung der Landesabgabe werden die Gemeinden ersucht, alle Eigentümerinnen und Eigentümer von abgabepflichtigen Freizeitwohnungen rechtzeitig vor der mit 1. Dezember 2019 eintretenden Fälligkeit über die Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale zu informieren. Die Gemeinden dürfen dabei auf die Daten des zentralen Melderegisters (ZMR) zugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) durchführen.

Da auch die Freizeitwohnungspauschale ab 1.1.2019 eine Landesabgabe bildet, benötigen wir auch darüber Mitteilungen über die Höhe der im abgelaufenen Jahr verrechneten sowie der tatsächlich eingegangenen Abgaben, wobei wir eine Erinnerung rechtzeitig übermitteln werden.

9. Gemeindegzuschlag (§ 57 Oö. Tourismusgesetz 2018):

Den Gemeinden ist freigestellt, ab 1.1.2019 durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale,
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Diese Zuschläge verbleiben zur Gänze im Gemeindebudget. Soweit weitere Informationen betreffend den Gemeindegzuschlag benötigt werden, ersuchen wir, sich mit der Direktion Inneres und Kommunales, Telefon: 0732/7720/11451, E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at, in Verbindung zu setzen.

Der Bürgermeister gibt dazu folgenden Sachverhalt bekannt:

Es betrifft hauptsächlich jene Gemeinden, die viele Zweitwohnsitze haben; sie sollten Einnahmen haben, wo sie die Steuereinnahmen der Hauptwohnsitze nicht haben. Es betrifft hauptsächlich um den Ersatz der Wasser- und Kanalkosten. Das Gesetz ist nun so geregelt, dass jede Gemeinde die Möglichkeit hat, einen Zuschlag zu verlangen. Das Gesetz selbst können wir aber in keiner Weise beeinflussen, die Pauschale ist zu bezahlen, ob es den Gemeindebürgern gefällt oder auch nicht. Wir müssen nun beschließen, ob die Gemeinde einen Zuschlag einhebt. In der letzten

Bürgermeisterkonferenz wurde dieses Thema besprochen und es wurde das Ersuchen seitens des Bezirkshauptmannes gestellt, wir sollen ein Jahr zuschauen, damit wir sehen, wie das Ganze abläuft. Im Bezirk Schärding sind nicht unbedingt Gemeinden dabei, die auf diese Einnahmen „anstehen“ würden. Wir reden nicht von großen Summen, wobei aber für den Einzelnen schon eine hohe Summe herauskommt. Für eine Wohnung mit bis zu 50 m² zahlst du € 72,-- pauschal und die Gemeinde könnte 150 % draufschlagen. Das heißt wir könnten noch € 108,- draufschlagen. Bei einer großen Wohnung zahlst du € 108,-- und da könnten wir bis zu 200 % draufschlagen, das wären € 324,--. Es lässt sich schon Geld damit lukrieren. Noch zu erwähnen ist, wenn ihr draußen angedredet werden: Bitte gebt weiter, es gab auch früher schon dieses Gesetz, nur hat es bisher nur für Tourismusgemeinden gegolten. Jetzt gilt es für alle Gemeinden, das Gesetz selbst ist nicht neu. Das Gesetz muss von der Gemeinde vollzogen werden. Wenn jemand zwei Wohnungen hat und eine wird nicht bewohnt, muss er für eine Wohnung bezahlen. Das eingenommene Geld müssen wir dann nach Linz abführen, 5 % können wir uns behalten als Kostenbeitrag für die Administration.

GV. Windhager: müssen sich die Wohnungsbesitzer selbst melden?

Bgm. Schabetsberger: ja, aber wir sind verpflichtet zu überprüfen, ob sich alle gemeldet haben. Am Ende des Jahres müssen wir dies überprüfen.

GV. Windhager: am Jahresende sehen wir wie viele es sind und ob es für uns was bringt.

GR. Desch: die Vorgehensweise ist jetzt: wir beobachten das ein Jahr? Können wir alles ein Jahr aussetzen?

Bgm. Schabetsberger: die Vorgehensweise ist, wir machen heute einen Beschluss, dass es für das Jahr 2019 keinen Zuschlag gibt. Wir können die Einhebung für das Land nicht aussetzen.

GR. Rosenberger: die Leute müssen sich also melden, unabhängig davon, ob wir einen Zuschlag verlangen oder nicht. Kann sich der Wohnungsausschuss damit befassen, kann der Wohnungsausschuss eine Liste erhalten?

Bgm. Schabetsberger: das ist aber erst nach dem 30. Juni, weil es müssen mehr als 26 Wochen nicht bewohnt sein. Wir wissen also nicht, ob eine Wohnung da hineinfällt.

GR. Dick stellt die Frage, wie das bei Sterbefällen ist – wenn z.B. um ein Haus gestritten wird, das nicht bewohnt wird. Wer zahlt? Gibt es Ausnahmen?

Bgm: Die Erbengemeinschaft. Es gibt dazu keine Ausnahmen. Er gibt die Ausnahmebestimmungen lt. Gesetz bekannt.

GR. Klugsberger glaubt, dass es Bereinigungen geben wird.

GR. Humer: werden die Leute diesbezüglich informiert?

Bgm. Schabetsberger: bereits in der letzten Gemeindezeitung wurden die Bürger davon informiert. Wir werden dies auch in der nächsten Zeitung nochmals bekanntgeben.

Die Amtsleiterin berichtet, es wird ein Informationsschreiben an die betroffenen Wohnungsbesitzer geben, diese müssen dann Erklärungen dazu abgeben.

GR. Schärfl: die Gemeinde wird eine Liste führen über die Zweitwohnsitze, dann erfolgt ein Vergleich mit dem AGWR, dann gibt es noch ein Register, die werden zusammengefasst; er berichtet über seine Erfahrungen mit dem AGWR.

Bgm. Schabetsberger stellt den Antrag, dass für das Jahr 2019 der Gemeindegzuschlag für die Freizeitwohnungspauschale nicht eingehoben wird. Er lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 16.) Nachwahl in den Jagdausschuss.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die FPÖ-Fraktion hat mitgeteilt, dass GR. Christian Dick auf sein Mandat im Jagdausschuss mit 12.12.2018 verzichtet. Dies ist eine Fraktionsangelegenheit, also eine Fraktionswahl. Er hat von der FPÖ-Fraktion einen Wahlvorschlag, in welchem Herr Humer Günter als Ersatzmitglied in den Jagdausschuss vorgeschlagen wird. Bei dieser Fraktionswahl muss geheim abgestimmt werden, außer es stellt jemand den Antrag, dass offen abgestimmt wird.

GR. Desch stellt den Antrag auf offene Abstimmung.

Der Bürgermeister lässt den gesamten Gemeinderat darüber abstimmen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR. Desch stellt den Antrag, dass lt. Wahlvorschlag Hr. Humer neues Ersatzmitglied im Jagdausschuss wird. Es wird mittels Handzeichen abgestimmt.

Beschluss: alle 7 FPÖ-Mitglieder stimmen diesem Antrag zu.

TOP. 17.) Bericht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister gibt zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und ÖEK Nr. 2 bekannt:

Es wurde uns mitgeteilt, dass wir eine kleine Änderung machen müssen, ansonsten würde es so nicht genehmigt. Es geht dabei um folgendes:

Bis dato hat es auf den Plänen immer einen Vermerk gegeben, die Gemeinde soll sich um 5 % erweitern. Das hat jemand ausgenutzt. Eine Gemeinde hatte nach 5 Jahren diese 5 % schon erreicht und sagte, dass sie die nächsten Umwidmungen machen. Ein Nachbar wollte die Umwidmung verhindern und er beharrte auf die 5 % Wachstum. Er hat vom Obersten Gerichtshof dazu Recht bekommen. Deshalb darf der Vermerk nicht mehr am Plan drauf sein. Der Beschluss, dass wir diese 5 % erreichen wollen, gilt nach wie vor, nur er ist nicht mehr am Plan vermerkt. Das Land erklärte, dass muss man in Zukunft so machen, denn sonst könnte wieder jemand auf den Prozentsatz beharren.

TOP. 18.) Allfälliges.

GR. Uray bedankt sich, dass für die älteren Personen eine zusätzliche Bank beim Ortseingang aufgestellt wird.

GV. Heinzl stellt eine Frage zur Leichenhallengebühr, die auch fällig ist, wenn die Urne nicht drinnen steht. Die Amtsleiterin berichtet dazu, dass die Leichenhalle aber für Kränze, die angeliefert werden, benützt wird. Weiters sagt Fr. Heinzl, dass die Situation am Friedhof bezüglich der fehlenden Wandtafeln nicht so dramatisch ist wie behauptet wird.

GR. Tallier fragt, warum heuer die Birken in der Birkenallee nicht mehr gepflanzt wurden. Der Bürgermeister antwortet, die Birken sind schon reserviert und werden im Frühjahr gepflanzt, das hat der Gärtner empfohlen. Eine weitere Birke in der Nähe Berghammer muss noch entfernt werden, weil auch diese Birke schadhaf ist.

GV. Schmidseher berichtet, dass es viele Diskussionen zum Budget gab. Er betont, dass mit der ÖVP-Fraktion kooperiert werden kann.

Bgm. Schabetsberger bedankt sich dafür, auch an die Fraktionen für die Mitarbeit. Abschließend bedankt sich der Bürgermeister anlässlich der letzten Sitzung in diesem Jahr für die aktive Mitarbeit. Er betont, dass es ein ereignisreiches Jahr war und spricht Glückwünsche für das kommende Jahr aus.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.09.2018 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um 21.45 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. Gem0 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzend (SPÖ):

.....
Bürgermeister Franz Schabetsberger

.....
ÖVP Windhager

.....
FPÖ Desch

.....
SPÖ GV. Arthofer

.....
GRÜNE GR. Rosenberger